



Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V.



Satzung des „Fördervereins Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V.“

Präambel

Der Verein Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V. gibt sich nachfolgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger und alle Mitglieder orientieren: Der Verein und seine Amtsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Außerdem wendet er sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit werden sämtliche Bezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form benannt; dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar. Sie gelten selbstverständlich auch jeweils für die anderen Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Quarrendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes und die Förderung der Jugendarbeit im Feuerwehrwesen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ortsfeuerwehr Quarrendorf der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hanstedt, im Folgenden FF Quarrendorf genannt, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
 1. Aus- und Fortbildung und Förderung der Bildung der Mitglieder der FF Quarrendorf
 2. Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der FF Quarrendorf
 3. Förderung der Alters- und Ehrenabteilung der FF Quarrendorf
 4. Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern
 5. Planung und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen
 6. Andere geeignete Aktivitäten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein, die den Verein unterstützen will und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Durch die Abgabe des schriftlichen Mitgliedschaftsantrages beim Vorstand erfolgt der Eintritt eines neuen Mitgliedes. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren muss das schriftliche Einverständnis



Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V.



eines Erziehungsberechtigten durch dessen Unterschrift auf dem Mitgliedschaftsantrag vorliegen.

- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt diese Satzung an.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein,
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt oder wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitglieder haben den festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Adresse und ihrer Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Freiwillige Spenden
 3. Freiwillige Beiträge bzw. Zuwendungen
 4. Einnahmen aus Veranstaltungen
 5. Sonstige Einnahmen, z.B. Stiftungen und Erbschaften
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Eintritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag wird pro Mitglied und Geschäftsjahr erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann für sich einen höheren Beitrag festsetzen.
- (3) Aktive Mitglieder und Alterskameraden der FF Quarrendorf sind vom Mindestbeitrag befreit, können aber einen freiwilligen Beitrag leisten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts oder eines Austrittes während des Kalenderjahres in voller Höhe. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 im laufenden Geschäftsjahr entfällt der noch nicht gezahlte Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief oder in Textform per E-Mail oder per Aushang in der Aushangtafel am Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf einzuberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Einberufung gilt am Versanddatum bzw. Aushangdatum als zugestellt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Stimme ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende diese Aufgabe. Sofern beiden die Teilnahme nicht möglich ist, übernimmt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- (6) Beschlüsse und Wahlen werden offen abgestimmt; nur auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 4. Entgegennahme des mündlichen Prüfberichtes der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes nach Rechnungslegung
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages nach § 6 Absatz 2
 8. Auflösung des Vereins
 9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 10. Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung
 11. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder unfähig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem 1. Beisitzer